



Friedhofsordnung
Gemeinde Ratshausen
vom
23.10.2025

I. Allgemeine Vorschriften.....	1
§ 1 Widmung	1
II. Ordnungsvorschriften	1
§ 2 Öffnungszeiten	1
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	1
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	2
III. Bestattungsvorschriften	2
§ 5 Allgemeines	2
§ 6 Särge.....	3
§ 7 Ausheben der Gräber	3
§ 8 Ruhezeit	3
§ 9 Umbettungen	3
IV. Grabstätten.....	4
§ 10 Allgemeines	4
§ 11 Reihengräber und Rasenreihengräber.....	4
§ 12 Urnenreihengräber.....	5
§ 13 Urnengemeinschaftsrasengräber.....	5
§ 14 Urnenstelen	5
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	6
§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz.....	6
§ 16 Grabmale mit Gestaltungsgrundsatz.....	6
§ 17 Genehmigungserfordernis	6
§ 18 Standsicherheit.....	7
§ 19 Unterhaltung	7
§ 20 Entfernung von Grabmalen und Grabausstattungen	7
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte.....	8
§ 21 Allgemeines	8
§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege.....	8
VII. Benutzung der Leichenhalle	9
§ 23 Benutzung der Leichenhalle	
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	9
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	9
IX. Bestattungsgebühren	10

§ 26 Erhebungsgrundsatz.....	10
§ 27 Gebührenschuldner	10
§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren.....	10
§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	11
§ 30 Nebenleistungen.....	11
§ 31 Umsatzsteuer.....	11
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	11
§ 32 Alte Rechte	11
§ 33 In-Kraft-Treten	11



Friedhofsordnung
Gemeinde Ratshausen
vom
23.10.2025

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.10.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher überwiegend im Gemeindegebiet gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in einem auswärtigen Altenheim, Altenpflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde bzw. des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitutes. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstößen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde bzw. dem beauftragten Bestattungsinstitut anzumelden.

- (2) Die Gemeinde bzw. das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsinstitut setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber durch ein beauftragtes Bestattungsinstitut ausheben und zu füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber für Erdbestattungen,
 2. Rasenreihengräber für Erdbestattungen,
 3. Urnenreihengräber,
 4. Urnenstelengräber,
 5. Urnengemeinschaftsrasengräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber und Rasenreihengräber

- (1) Reihengräber und Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen für Erwachsene, Kinder, Todgeburten, Fehlgeburten und Ungeborener und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nur im Falle einer Zubettung einer Urne und nur nach Antrag durch die Verfügungsberechtigten möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder und Rasenreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder und Rasenreihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab und Rasenreihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
Urnens können zusätzlich in bereits belegten Sargreihengräbern beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit der Urne von 15 Jahren bis zum Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann die Gemeinde darüber- hinausgehende Ausnahmen zulassen.
- (4) Das Abräumen von Grabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit und nach Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Die Verfügungsberechtigten werden im Falle einer Abräumung durch den gemeindeeigenen Bauhof über den Termin des Abräumens durch die Gemeinde informiert.

§ 12 Urnengemeinschaftsrasengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Sofern eine zweite Urne zugebettet wird, verlängert sich die Ruhezeit entsprechend.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenstätten.
- (4) Urnen dürfen nicht aus Materialien bestehen, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.

§ 13 Urnengemeinschaftsrasengräber

- (1) Auf dem Friedhof werden Urnengemeinschaftsgräber als Urnenrasengrab zur Verfügung gestellt. Diese Urnengemeinschaftsgräber werden im Auftrag der Gemeinde angelegt, gepflegt und unterhalten. Die während der gesamten Ruhezeit anfallenden Unterhaltungskosten werden mit der einmalig zu zahlenden Bestattungsgebühr beglichen. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (2) Grabplatten für das Urnengemeinschaftsrab werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Auf die Schilder werden Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person gedruckt. Der Text wird durch den beauftragten Bestattungsunternehmer oder die Gemeinde an das mit der Beschriftung beauftragte Unternehmen weitergegeben.
- (3) Urnen dürfen nicht aus Materialien bestehen, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.

§ 14 Urnstenelen

- (1) Bei den Grabstätten in den Urnenstelen sind nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung werden von der Gemeinde bei einem Steinmetzbetrieb in Auftrag gegeben.
- (2) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.
- (3) Nutzungsrechte werden auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) vergeben. Sie können nur anlässlich einer Zubettung einer weiteren Urne verlängert werden.
- (4) Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenwand dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) von den Nutzungsberechtigten angebracht werden.
- (5) Die Verschlussplatten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für die Schrift gelten folgende Regelungen:

Erlaubt sind aufgesetzte Buchstaben. Die Inschrift darf nur in einer Schrift in Aluminium erfolgen. Zulässig sind kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus dem gleichen Material wie die Buchstaben, welche jedoch eine maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten dürfen. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten als Buchstaben und Zahlen wie z.B. Verzierungen, Halterungen, Blumenväschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die, die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Empfehlungen einzuhalten:
 1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale zulässig.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind stehende und liegende Grabmale bzw. Ganzabdeckungen erlaubt.
- (7) Grabeinfassungen sind zulässig, soweit die Gemeinde diese in den Grabfeldern vorsieht.
- (9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen sollen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrablemäle müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grablemäle

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grablemäle und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grablemäle und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grablemälen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grablemälen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grablemal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung von Grablemälen und Grabausstattungen

- (1) Grablemäle und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grablemäle und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte kann die Gemeinde hiermit beauftragen. In diesem Fall wird der Verfügungsberechtigte vor der Räumung der Grabstätte über den Zeitpunkt informiert, um ihm die vorherige Abräumung der Grabausstattungen zu ermöglichen. Die Gemeinde erhebt hierfür eine Gebühr. Wird im Falle der eigenständigen Abräumung des Grablemäls durch den Verfügungsberechtigten diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung

der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf."

- (3) Zur ordnungsgemäßen Räumung der Grabstätte zählt das Entfernen des Grabsteines und der Grabeinfassung mit Fundament, sowie das anschließende Einebnen der Fläche. Der Grabstein und die Fundamente dürfen nicht in die Container auf dem Friedhofsgelände entsorgt werden, sondern sind fachgerecht zu entsorgen. Wird die Räumung der Grabstätte nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so kann der Verfügungsberechtigte auch im Nachhinein für entstehende Kosten belangt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügung- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Gemeinde oder des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten besuchen/sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 100,00 € bis 1.000 € geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 29 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30 Nebenleistungen

Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Ausgraben, Umbettungen, und Überführungen) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind bzw. werden, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 25.05.2023 außer Kraft.

Ratshausen, 23.10.2025

Geiger, Bürgermeister



Anlage gemäß § 30 der Friedhofssatzung vom 25.05.2023

-Gebührenverzeichnis-

1. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung mit Grabherstellung*

1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	941,00 €
1.2 von Personen unter 10 Jahren incl. Tot- und Fehlgeburten	392,12 €
1.3 Beisetzung von Aschen (incl. Beisetzung in bestehendes Grab)	365,53 €
1.4 Beisetzung von Aschen in Urnenstelen	309,71 €

* Die Kosten für die Bestattung richten sich nach den jeweils gültigen Preisen des mit der Bestattung beauftragten Unternehmens.

2. Für die Überlassung entsprechend der Nutzungszeit

2.1 eines Reihengrabes für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.531,00 €
2.2 für Personen unter 10 Jahren incl. Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborener	230,00 €
2.3 für die Zubettung einer Urne ohne Verlängerung der Ruhezeit	100,00 €
2.4 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Reihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	61,20 €/Jahr
2.5 für ein Urnenreihengrab	525,00 €
2.6 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Urnenreihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	35,00 €/Jahr
2.7 für ein Urnengrab in der Urnenstele	804,00 €
2.8 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in eine Urnenstele anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	53,60 €
2.9 für ein Rasenreihengrab	1.794,00 €
2.10 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Rasenreihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	72,00 €/Jahr
2.11 für ein Rasenurnengemeinschaftsgrab	575,00 €

3. Für Auswärtige wird bei den Nummern 2.1 – 2.11 jene Gebührenhöhe erhoben, die einer Kostendeckung i.H.v. 100 % entspricht.

Dies sind für die Überlassung eines Reihengrabes

<i>3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren</i>	<i>1.913,00 €</i>
<i>3.2 für Personen unter 10 Jahren incl. Tot- und Fehlgeburt</i>	<i>1.530,00 €</i>
<i>3.3 für die Zubettung einer Urne ohne Verlängerung der Ruhezeit</i>	<i>100,00 €</i>
<i>3.4 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Reihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer</i>	<i>76,52 €/Jahr</i>
<i>3.5 für ein Urnenreihengrab</i>	<i>656,00 €</i>
<i>3.6. für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Urnenreihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer</i>	<i>43,70 €/Jahr</i>
<i>3.7 für ein Urnengrab in der Urnenstèle</i>	<i>1.004,00 €</i>
<i>3.8 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in eine Urnenstèle anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer</i>	<i>66,90 €/Jahr</i>
<i>3.9 für ein Rasenreihengrab</i>	<i>2.242,00 €</i>
<i>3.10 für eine davon abweichende Nutzungsdauer durch die Zubettung einer Urne in ein Rasenreihengrab anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer einer Urne in ein Rasenreihengrab je Jahr</i>	<i>89,60 €/Jahr</i>
<i>3.11 für ein Rasenurnengemeinschaftsgrab</i>	<i>718,00 €</i>
<i>4. Für die Benutzung der Leichenhalle</i>	<i>200,00 €</i>
<i>5. Als Auswärtiger gilt nicht, wer aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim übersiedeln musste oder bei Verwandten auswärts gepflegt wurde und unmittelbar vor seinem Wegzug in Ratshausen wohnhaft war.</i>	

2. Gebühren für die Entfernung der Grabstätte

<i>1. Entfernung eines Reihengrabes samt Fundament</i>	<i>300,00 €</i>
<i>2. Entfernung eines Urnengrabes samt Fundament</i>	<i>250,00 €</i>